

Editorial

Autor(en): **Rawer, Claudia**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Gesundheitsnachrichten / A. Vogel**

Band (Jahr): **62 (2005)**

Heft 7-8: **Verstopfung : muss das sein?**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liebe Leserinnen, liebe Leser

In der Schweiz wurde in den letzten Wochen ein ganz spezielles Thema heiss diskutiert: der Verbleib oder Nicht-Verbleib von fünf komplementärmedizinischen Richtungen in der Grundversicherung der Krankenkassen. Anfang Juni hat nun Bundesrat Couchepin entschieden, dass diese aus dem Leistungskatalog der Grundversicherung gestrichen werden.

Eigentlich sollte an dieser Stelle ja etwas Luftig-Leichtes zum Thema Sommer und Ferienzeit stehen. Aber dieser Entscheid ist für die Versicherten eben nicht so leicht zu nehmen: Leistungen der fünf alternativen Therapierichtungen Anthroposophische und Traditionelle Chinesische Medizin, Homöopathie, Neuraltherapie und Phytotherapie (Pflanzenheilkunde) werden ohne Zusatzversicherung nicht von den Kassen übernommen.

Das ist umso schwieriger zu verstehen, als gerade die Phytotherapie im aufwändigen «Projekt Evaluation Komplementärmedizin» (PEK) «gute Noten» bekam. Hier gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die auch dem von den Behörden geforderten Standard entsprechen, und die Gesamtbeurteilung der Wirksamkeit der Phytotherapie war denn auch im PEK als einzige «weitgehend positiv».

Was im ganzen Wirbel um die negative bundesrätliche Entscheidung und die entsprechende Verwirrung der Versicherten etwas unterging: dieser Tatsache

zumindest hat man doch Rechnung getragen. Kassenzulässige pflanzliche Heilmittel werden auch weiterhin von der Grundversicherung bezahlt.

Das freut Patienten, die von zuverlässig wirksamen und nebenwirkungsfreien pflanzlichen Heilmitteln profitieren haben. Das freut auch A. Vogel: Heilmittel der Spezialitätenliste (SL), wie AtroMed® und ProstaMed®, die erst kürzlich in wissenschaftlichen Studien und Praxiserfahrungsberichten bezüglich Wirksamkeit und Verträglichkeit äusserst positiv beurteilt wurden, werden weiterhin durch die Grundversicherung erstattet.

Mit der Entscheidung des Bundesrates müssen wir wohl oder übel leben – oder eine Zusatzversicherung bezahlen. Mit der Möglichkeit, auf ganzheitliche und behutsame Weise etwas für schmerzende Glieder, gesunde Beine, die Widerstandskraft des Immunsystems oder die durcheinander geratene Psyche zu tun, können wir leben – ganz gut sogar.

Bleiben Sie gesund!
Herzlichst Ihre

Claudia Rawer

